

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
ii1@sozialministerium.gv.at

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Laura Vitecek
Sachbearbeiterin
laura.vitecek@bka.gv.at
+43 1 531 15-203901
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.340.752

Ihr Zeichen: 2025-0.324.371

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz und das Bundesbahn-Pensionsgesetz geändert werden (Budgetbegleitgesetz 2025 – BBG 2025);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008). Da im vorliegenden Fall eine Frist von

lediglich fünf Werktagen eingeräumt wurde, ist eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes nicht möglich, sodass sich die vorgenommene Begutachtung auf eine verfassungsrechtliche Grobprüfung beschränken muss. Von legistischen Anmerkungen wird weitgehend Abstand genommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche und legistische Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 108h Abs. 1a):

Die vorgesehene Bestimmung betrifft die erstmalige Anpassung von Pensionen (im Jahr nach Pensionsantritt) und legt fest, dass die Pensionen im Zuge dieser ersten Anpassung einheitlich und unabhängig vom Kalendermonat des Pensionsantritts mit 50 % des Erhöhungsbetrages, der sich aus der Anwendung des Anpassungsfaktors ergeben würde, zu erhöhen sind. Gegen diese Bestimmung sprechen aus heutiger Sicht keine verfassungsrechtlichen Bedenken (zum weiten rechtspolitischen Gestaltungsspielraum bei der Ausgestaltung der an soziale Bedarfslagen knüpfenden sozialen Maßnahmen vgl. VfSlg. 18.885/2009, 20.244/2018, 20.270/2018, 20.359/2019). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass starre Regelungen betreffend die Pensionsanpassung auf Grund außerrechtlicher Faktoren, etwa sich ändernder wirtschaftlicher Verhältnisse (zB einer stark schwankenden Entwicklung der Inflationsrate, an die der Anpassungsfaktor anknüpft) in Zukunft zu Ungleichbehandlungen führen können, die sachlich nicht gerechtfertigt sein können (vgl. dazu *Julcher*, Verfassungsrechtliche Probleme der Pensionsanpassung, DRdA 2024, 414 [420]).

Zu Art. 2 (Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 50 Abs. 1a):

Siehe dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 3 (Änderung des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 46 Abs. 1a):**

Siehe dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 4 (Änderung des Allgemeinen Pensionsgesetzes):**Zu Z 1, 2 und 3 (§§ 4 Abs. 2 und 38 samt Überschrift):**

Die Bestimmungen sehen vor, dass das Antrittsalter für die Inanspruchnahme der Korridorpension von der Vollendung des 62. Lebensjahres auf die Vollendung des 63. Lebensjahres und die benötigten Versicherungsmonate von 480 auf 504 Monate angehoben werden (§ 4 Abs. 2), wobei die Anhebung im Rahmen der vorgesehenen Übergangsbestimmung (§ 38) abhängig vom Geburtsdatum stufenweise erfolgen soll.

Dadurch wird ein Eingriff in den – aus dem Gleichheitssatz abgeleiteten – Vertrauensschutz, dem gerade im Pensionsrecht besondere Bedeutung zukommt, bewirkt (vgl. VfSlg. 16.923/2003, 17.254/2004, 19.897/2014, jeweils mwN). Unter diesem Gesichtspunkt verletzt ein Gesetz den Gleichheitssatz, wenn es bei Änderung der Rechtslage plötzlich und intensiv in erworbene Rechtspositionen eingreift. Zur Beurteilung der Verfassungsmäßigkeit eines derartigen Eingriffs ist es erforderlich, dessen Intensität mit dem Gewicht der den Eingriff tragenden öffentlichen Interessen abzuwägen (vgl. VfSlg. 17.254/2004). Es wird daher empfohlen, das Erfordernis der Einsparungen zu dokumentieren.

Die vorgeschlagene Schlussbestimmung sieht eine stufenweise Anhebung des Antrittsalters und der notwendigen Versicherungsmonate abhängig vom Geburtsdatum vor. Derartige Einschleifregelungen sind grundsätzlich geeignet, die Intensität des Eingriffs zu mindern und insofern zur Verhältnismäßigkeit der Maßnahme beizutragen (siehe VfSlg. 16.923/2003). Es sollte daher auch dafür Sorge getragen werden, dass die im Entwurf vorliegende Novelle zeitnah beschlossen und kundgemacht wird, sodass der Eingriff für Betroffene nicht unverhältnismäßig plötzlich eintritt und regelmäßig davon ausgegangen werden kann, dass Betroffene noch keine – insbesondere finanziellen – Dispositionen getroffen haben, die ihnen durch das Wirksamwerden der Normen unverhältnismäßig zum Nachteil gereichen würden (derartige verfassungsrechtlich relevante Dispositionen können etwa auch in verbindlich in die Wege geleiteten Beendigungen von Beschäftigungsverhältnissen im begründeten Vertrauen auf die daran anschließende Inanspruchnahme einer Pensionsleistung liegen, vgl. dazu VfSlg. 19.897/2014; siehe auch VfSlg. 19.763/2013, 16.923/2003).

Das Gesagte gilt gleichsam für die vorgesehenen Parallelbestimmungen in Art. 4, 5, 6, 7, 8, 10 und 11 (jeweils zu Z 1, 2 und 3 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1997, des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes sowie des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetzes, zu Z 1, 3 und 5 des Bundestheaterpensionsgesetzes und zu Z 1, 4 und 5 des Bundesbahn-Pensionsgesetzes).

Der vorgesehene § 38 Abs. 3 enthält eine Ausnahme von der Anhebung des Pensionsantrittsalters und der Versicherungsmonate für Personen, die bereits eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, die vor dem 1. April 2025 wirksam geworden ist. Die Regelung verfolgt nach den Erläuterungen den Zweck, dass bereits getroffene Dispositionen in Form von Altersteilzeitvereinbarungen den Versicherten nicht zum Nachteil gereichen sollen. Durch das Abstellen auf das Wirksamwerden vor dem 1. April 2025 soll offenkundig vermieden werden, dass (missbräuchlich) durch privatrechtliche Disposition die gesetzliche Anhebung der Voraussetzungen gestaltet werden kann. Mit der einschränkenden Voraussetzung des Wirksamwerdens vor dem 1. April 2025 wird jedoch auf ein (in der Vergangenheit liegendes) Datum abgestellt, das *prima facie* in keinem erkennbaren Zusammenhang zum gegenständlichen Gesetzgebungsverfahren steht. Vor diesem Hintergrund sollten in den Erläuterungen Ausführungen getroffen werden, weshalb auf den 1. April 2025 abgestellt wird.

Da der Zweck der Regelung im Schutz von Versicherten, die eine Altersteilzeit unmittelbar vor Pensionsantritt ausüben, liegen dürfte, wird zudem angeregt zu überprüfen, ob sich die Ausnahmebestimmung nur auf solche Altersteilzeitvereinbarungen beziehen soll, die bis zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes aufrecht sind.

Zu Art. 9 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965):

Zu Z 1 (§ 41 Abs. 2):

Siehe dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 10 (Änderung des Bundestheaterpensionsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 1):

Siehe dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 1.

Zu Art. 11 (Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 37 Abs. 2):**

Siehe dazu die Bemerkung zu Art. 1 Z 1.

Zu den Erläuterungen:**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Als Kompetenzgrundlage wird im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausschließlich Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG („Sozialversicherungswesen“) genannt. Im Hinblick auf die Artikel 5 bis 11 des Entwurfs sollten die Kompetenzgrundlagen ergänzt werden.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:**Zu Art. 4 Z 1 bis 3 (§§ 4 und 38 APG):**

Im vierten Absatz sollte die Fundstelle und das Kundmachungsdatum des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 richtigerweise „BGBI. I Nr. 35/2012, kundgemacht am 24. April 2012“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 8. Mai 2025

Fr den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt